

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

227

Abonnementpreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie der Frauen- und Jugendzeitung einschließlich Bringerlohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährlich M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn M. 5.—. Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Zwingerstraße 21, II. Telefon 3465. Sprechstunde nur nachmittags von 13 bis 1 Uhr.
Expedition: Zwingerstraße 21. Telefon 1769. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserte werden die 6spaltigen Zeilen mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 20 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — **Telegramm-Adresse:** Dresdner Volkszeitung.

Nr. 168.

Dresden, Donnerstag den 23. Juli 1908.

19. Jahrg.

Zum Tode.

Freiberg, 23. Juli. (B. L. B.) Grete Weier wurde heute morgen 8 1/2 Uhr auf dem Hofe des hiesigen Landgerichtsgefängnisses durch den Landeshauptkammerpräsidenten aus Neuhofenlinie hingerichtet.

Heute zu einer Stunde, da alles Leben erwaucht, hat in Freiberg der Wirklich schreckliche Scharfrichter an der Bürgermeistertochter Grete Weier sein trauriges Handwerk ausgeübt.

Aus demselben Städtchen Freiberg berichtet die Chronik von einem ähnlichen Verbrechen, das gleichfalls von einer Frau aus der besagten Klasse, gleichfalls an einem Manne um eines anderen Mannes willen und fast auf das Haar mit derselben Wucht verübt wurde. Es handelte sich um die wegen ihrer seltenen Schönheit berühmte sogenannte Polyzena von Rom. Sie war die Tochter des Vaganten Johann Gertwipens, heißt es in dem Bergamanten, eines Domcanonici, welcher sie zu Rom im Ehestand erzeugt und nach Absterben seines Weibes mit nach Freiberg geführt hatte. Hier vermaählte sich Andreas Weier, ein Bürger und Brauereibesitzer in der Weierischen Gasse, mit ihr. Weil sie aber mit einem Soldaten Ehebruch getrieben und, von diesem verstoßen, erst ihrem Ehegatten Gift beigebracht, und als dieses nicht genug wirkte, denselben mit einem Brotmesser erschossen hatte, wurde sie entführt und auf Rad gefahren. Wenn man hört, daß sich solches im Jahre 1522 zugetragen, wundert man sich nicht, daß der Henker mit Weier und fast auf das Haar mit derselben Wucht verübt wurde. Das sechzehnte Jahrhundert hat die noch der primitiven Rechtsanschauung: „Auge um Auge, Zahn um Zahn“; es konnte keine ausgebildete Kriminalpsychologie; es hatte keine Ahnung von der Vererbungstheorie; es wachte so wenig von psychopathologischen Ursachen wie von der sozialen Bedingtheit des Verbrechens, und vor allem kümmerte es sich nicht, ein Jahrhundert der Humanität zu sein, sondern tötete seine Verbrecher mit derselben reaktionären Wildheit, mit der man ein schändliches Tier tötet. Das zwanzigste Jahrhundert aber ist auf eine hochentwickelte Zivilisation, es tritt dem Verbrecher mit dem Aufgebot eines großen wissenschaftlichen Apparates gegenüber und trieft vor Humanität — und doch steht auch hier der Henker am Ende der Geschichte.

Die Hinrichtung der Grete Weier zeigt zu dieser Vergleichung an, wie an diesem Fall die grausame Sinnlosigkeit der Todesstrafe ganz besonders offenbar wird. Die Verurteilte war gewiß nicht das, was man im Jargon der Staatsanwaltschaft und des bürgerlichen Gerichtsrechts „gänzlich verworren“ nennt. Die moralische Atmosphäre ihres Elternhauses, ihre Beeinflussung durch die Mutter, ihre Beeinflussung durch den Geliebten, ihr offenes Gesinnungsleben und mancher fast sympathische Zug an dem Mädchen wie auch das von den Geschworenen selbst befürwortete Gnadengesuch lassen hier eine Vergnügung als zweifellos gerechtfertigt erscheinen, ganz abgesehen davon, daß ihr Verbrechen trotz der unheimlichen Klarheit der Motive an das Goethe'sche Zweifelswort erinnert: Was weis ich ein Mensch vom andern? und eine Verurteilung im Hundstunde schwer machte. Dazu kommt, daß es sich hier um ein Weib handelt. Ist eine Hinrichtung an sich schon ein Stück legitimer Brutalität, so wirkt dreifach abstoßend und widerlich, wenn ein Weib, das von Natur zu der schwächeren und hilfloseren Hälfte des Menschengeschlechts gehört, auf das verhängnisvolle Rad geschmückt und unter einer Zeremonie getötet wird, die lächerlich wäre, wenn sie nicht so grausam wäre. Trotz alledem und trotzdem seit 1852 in Sachsen keine Frau mehr dem Scharfrichter verfallen ist, hat der König von seinem Vergnügungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Das gibt keinen Grund, gegen den König persönlich ein Tadelvotum auszusprechen, nicht weil wir mit der reaktionären Presse vor dem Vergnügungsrecht als einem unantastbaren und jeder Erörterung entzogenen Recht der Krone ehrfürchtig Halt machen, sondern weil der springende Punkt ganz wo anders zu suchen ist. Einmal richtet sich das Staatsoberhaupt fast ausschließlich nach der beratenden Stimme des Justizministers, und dieser wiederum wird durch das Gutachten des Geheimrats beeinflusst, der im Auftrag des Justizministeriums jeder Schwurgerichtsverhandlung beisteht, in der ein Todesurteil zu erwarten ist, um einen persönlichen Eindruck von dem Verurteilten zu gewinnen, und der in eingeweihten Kreisen den besagten Namen Totenvogel führt. Dann aber ist es die Todesstrafe selbst, gegen die sich in erster Reihe jede Kritik wenden muß.

Die Strafe, die am Weibe vollzogen wird, fußt in den Rechtsanschauungen des feudalen Staates, in dem ein Mensch den andern mit dem Weibe zu eigen, teilhaben, gehörte. In dem Gebrauch, das ein zum Tode Verurteilter, der begnadigt wurde, in früheren Jahrhunderten damit in die lebenslängliche Leibeigenschaft des Landesherren geriet, kommt die Tatsache am vollendeten zum Ausdruck. Die bürgerliche Gesellschaft aber, die die persönliche Freiheit des Individuums proklamierte, mußte mit den Leibesstrafen, dem Prügel, Mißhandlungen, Köpfen, Ersäufen und Rädern, aufhören, und ganz folgerichtig waren denn auch die Männer, die im achtzehnten Jahrhundert schon gegen die Todesstrafe Sturm ließen, was dem Geist jener bürgerlichen Revolution diente, die als Frühprophetin der französischen Revolution gedeutet wird, die die große Revolution allerdings schaffte, wohl in dem Glauben, bei dem gewaltigen Aufgebot aristokratischer Hochverräter im Innern des Landes eines radikalen Säuberungsmittels zu bedürfen, die Todesstrafe nicht ab und auch die bürgerliche Gesetzgebung Napoleons befehlet neben den spezifisch bürgerlichen Strafen, den Freiheitsstrafen im Massenverzug, — wo man Fabriken baut, baut man auch Zellengefängnisse!

die Guillotine bel. Aber um die Justirevolution herum machte sich in Frankreich wieder eine lebhaftige Agitation gegen die Todesstrafe geltend; Victor Hugo warf damals seine in Novellenform geformte erschütternde Propagandaschrift „Der letzte Tag eines Verurteilten“ in die Massen. Heute ist in Frankreich die Todesstrafe wenn nicht auf dem Papier, so doch in der Tat abgeschafft, und der Präsident Fallières bewies einen anerkennenswerten Mut, als er im letzten Jahre gegen einen gewaltigen Ansturm aller Reaktionskräfte auch den Aufständler Soleildand begnadigte.

In Deutschland schien mit der Revolution von 1848 das Glück für die Todesstrafe geschlagen zu haben. Die preussische Nationalversammlung dieses Jahres, auf diesen Spuren nachgehend vom Frankfurter Parlament, brandmarkte die Hinrichtung als die „feierliche Tötung eines Menschen“, als einen „Mord mit Messern“ und als eine „unmenschliche, barbarische Einrichtung“ und beschloß mit überwältigender Mehrheit, die Todesstrafe für abgeschafft zu erklären, was einen gesinnungsbüchigen Staatsanwalt nicht abhielt, noch während dieser Verhandlungen gegen einen Studenten, der beim Berliner Zeughaussturm beteiligt, wegen Hochverrats die Todesstrafe mit dem Rade von unten auf zu beantragen! Auch bei der Gestaltung der norddeutschen Bundesverfassung 1867 und der deutschen Reichsverfassung 1871 war die Mehrheit der Parlamenten gegen die Todesstrafe, aber da trat Bismarck, mit dessen kulturellen Anschauungen sich ein Staatswesen ohne Henker nicht vereinbaren ließ, mit dem Kürassierhieb auf und drohte seinen Kameladen in gefährlichsten Reben, daß ganze Verfassungen scheitern zu lassen, wenn nicht die Todesstrafe beibehalten würde. So geschah es, und Staaten, die die Todesstrafe schon abgeschafft hatten, wie Sachsen und Oldenburg, mußten mit der glorreichen deutschen Einheit auch die glorreiche Guillotinenkultur mit in Kauf nehmen.

Heute geben nicht nur moderne Strafrechtstheoretiker, sondern auch staatlich angestellte Juristen zu, daß die Todesstrafe zwecklos ist. Das Vergeltungsmoment ist aus dem Strafrecht des 20. Jahrhunderts ausgeschaltet. Nach offiziellen Begriffen soll die Strafe besternd auf den Bestraften und abschreckend auf die Mitwelt wirken, aber die Todesstrafe ist zu beiden unsähig: Ein Toter kann nicht bestraft werden und wenn die Todesstrafe abschreckend wirkte, so müßte nach der Statistik in den Ländern ohne Todesstrafe die Zahl der sogenannten todeswürdigen Verbrecher größer sein als in den andern, während das Gegenteil der Fall ist. So sind heute in der Tat die wirklich begehrtesten Verfechter der Todesstrafe nur die Elemente, deren Ideal der feudale Staat und die Leibeigenschaft ist und die sich als von Gott unmittelbar eingesetzte bevorrechtete Klasse betrachten, die Junker. Wie die Kreuzzeitung 1870 gegen die Abschaffung der Todesstrafe schrieb: „Die Obrigkeit und das Richteramt von Gott dem Herrn über Leben und Tod wird verweigert, wo das Todesstrafrecht abgeschafft wird“, so denkt man in diesen Kreisen noch heute, und das ist nirgends deutlicher anzugehen als in dem Freudenheul der reaktionären Presse vom Schloß der Deutschen Tageszeitung über die Hinrichtung der Grete Weier.

So ist der Kampf gegen die Todesstrafe nicht nur ein Kampf für die Kultur, sondern auch ein Kampf gegen die Reaktion. Daß die Sozialdemokratie in diesem Kampf in der vordersten Reihe steht, versteht sich am Rande, wie es auch die proletarisch-revolutionäre Pariser Kommune von 1871 als eine ihrer ersten Aufgaben betrachtete, das Hinrichtungswerkzeug des Klassenstaates feierlich zu verbrennen.

Wir wissen nicht, wer dem Könige von Sachsen den Vortrag über die Gerichtsverhandlung gegen Grete Weier gehalten hat, und wie in diesem Vortrag die Dinge dargestellt worden sind. Denn die Unvernunft unserer Gesetze will, daß der eigentlich entscheidende Teil eines Mordprozesses in die Heimlichkeit eines höchsten Kabinetts gebaut wird! Aber man kann verlangen, daß das Justizministerium öffentlich darlegt, warum es dem König veranlaßt hat, die von den Geschworenen einstimmig empfohlene Vergnügung abzulehnen. Welche Gründe hatte es den Gründen der Freiburger Geschworenen entgegenzusetzen? Warum hätte es deren wohlbedachtes Votum kurzerhand zur Seite geschoben? Was hätte es den psychologischen Erklärungen vom Wesen der Tat und der Täterin, die hier gegeben wurden, gegenüberzusetzen? Der sächsische König hat es mit sich und mit sich allein anzumachen, warum er zugab, daß das Haupt einer Frau in den Sand rollen mußte. Wir würden unsere Unterschrift nicht unter ein Schriftstück gesetzt haben, das einer Frau den Weg zum Schafott öffnete. Und so, wie wir, denkt, daß sind wir gewiß, die übergroße Mehrheit unseres Volkes. Der König hat sich, indem er anders handelte, in Widerspruch mit dem Volkempfinden gesetzt. Daß er nicht leichten Herzens gehandelt hat, wie er handelte, versteht sich, denn sonst wäre er kein Mensch. Aber darauf kommt es nicht an. Er hat das Todesurteil einer Frau unterschrieben, das allein kommt für uns in Betracht. Auch die ministerielle Deduktion ist in diesem Falle bedeutungslos, denn gerade die Verleumdung der bestehenden Ordnung weisen ja stets mit besonderem Nachdruck darauf hin, daß das Gnadenrecht ein allerpersönlichstes Recht des Monarchen sei.

Der große deutsche Strafrechtstheoretiker Hermann Seuffert, den ein viel zu früher Tod leider an der Mitarbeit bei unserer Strafrechtsreform hinderte, schrieb einmal über die Todesstrafe: „Setidem ich juristisch zu denken gelehrt wurde, bin ich ein Gegner der Todesstrafe, soweit es sich um den Strafschlag bei den Völkern der europäischen Kultur in friedlichen, normalen Ver-

hältnissen handelt. Der berufliche Verkehr mit einem zum Tode Verurteilten am Tage vor der Hinrichtung und die, meinem Abscheu abgerungene, Anwesenheit bei der Hinrichtung eines anderen Verurteilten, einen Meter von dem Sack entfernt, in den der Kopf des Verurteilten fiel, haben mein Urteil über die Verwerflichkeit des Strafmittels befestigt. ... Die Todesstrafe wird abgeschafft werden, das ist mir außer Zweifel.“ Ja, sie wird abgeschafft werden, weil sie das Empfinden des Volkes auf das tiefste verletzt: die Volksgenossen des Verurteilten leiden darunter ebenso wie der Verurteilte selbst. Und gar wenn es sich um eine Frau handelt!

Wir haben nie verstanden können, daß sich überhaupt in unserer Zeit und in unserem Volke Menschen finden, die das Gewerbe des Henkers betreiben. Aber wie man eine Frau pöden, auf's Brett schnallen und unter das Fallbeil schieben kann — dafür fehlt uns schlechthin jede Möglichkeit des Ausdenkens. Und so Tausenden und abermals Tausenden.

Darum wird der fürchterliche Abschluß des Falls der Grete Weier vielleicht auch nicht ganz ohne Nutzen für die Folge sein: er verhärtet die Gegnerschaft gegen die barbarische Todesstrafe bis zu dem Maße, daß eine Reform des Strafrechts ohne Abschaffung der Todesstrafe undenkbar wird, und daß bis dahin der Vollzug der Todesstrafe in ähnlichen Fällen außer Acht gelassen wird. Wichtiger als die althergebrachten Einwände der Vertreter einer hinterwäldlerischen Abschreckungstheorie gegen die Abschaffung der legalisierten Abschichtung verbrecherischer Menschen ist das elementare Gefühl des Volkes, daß solche Urteilsvollstreckungen nicht mehr in unsere Zeit passen.

Deutschlands Außenhandel im ersten Halbjahr 1908.

ac. Die Bewegung des deutschen Außenhandels im ersten Halbjahr 1908 ist von der Depression am Weltmarkt weniger stark in Mitleidenschaft gezogen worden als der Handel Großbritanniens und der der Vereinigten Staaten von Amerika. Der gesamte Rückgang, den die Warenzufuhr mit dem Auslande erfuhr, beträgt der Menge nach 1 1/2 Billionen Tonne, dem Werte nach, ohne Berücksichtigung der im laufenden Jahre eingetretenen Preisveränderungen, 162,22 Billionen Mark. Um diese Abnahme des Wertes nicht zu überschätzen, muß man sich vergegenwärtigen, daß von 1900 auf 1901 der Wert der Einfuhr mit dem Auslande im ersten Semester um 429,71 Billionen Mark zurückgegangen war, also reichlich 2 1/2 mal so stark wie in diesem Jahre. Relativ fällt der Rückgang noch mehr zugunsten des laufenden Jahres aus; der Rückgang betrug dem Wert nach nicht mehr als 2 Proz., damals betrug er 8 Proz. Wenn nun auch die diesjährige Abnahme des Wertes sich infolge der diesjährigen Preisrückgänge noch heftiger, so bewegt sich die Steigerung in engeren Grenzen, da die Senkung des Preisniveaus im ersten Halbjahr 1908 nicht mehr so erheblich war, wie im zweiten Semester 1907. Die Einschränkung, die die Einfuhr mit dem Auslande im ersten Halbjahr 1908 erfahren haben, ist in erster Linie auf die Senkung der Einfuhr zurückzuführen. Ein ging nur im Februar über die vorjährige Höhe hinaus; in allen anderen Monaten war sie geringer, und zwar wurde die Abnahme fast den Monat zu Monat stärker. Die Einfuhr betrug nämlich in 1000 Tonne in:

	1907	1908	Gegen 1907
Januar	4194	3644	- 550
Februar	3669	4522	+ 853
März	5059	4813	- 246
April	5203	4881	- 322
Mai	5554	5270	- 284
Juni	6251	5237	- 1014

Die Steigerung im Februar war durch den forcierten Export von Bergwerkszeugnissen veranlaßt. An der starken Abnahme im Juni sind diese und noch stärker als diese die landwirtschaftlichen Erzeugnisse beteiligt. Gerade daraus dürfte hervorgehen, daß der Rückgang der gesamten Einfuhr nicht nur auf einem verminderten Bedarf an industriellen Rohstoffen beruht, sondern auch auf einer Einschränkung der Getreideeinfuhr. Von den Bergwerkszeugnissen hat namentlich der Export eine stärkere Abnahme aufzuweisen, wie denn überhaupt die Depression in der Eisenindustrie in den Danubienländern stark zum Ausdruck kommt. Denn nicht landwirtschaftlichen und Bergwerkszeugnissen hat die Gruppe Eisen und Eisenlegierungen die stärkste Abnahme der Einfuhr erfahren. Dem Werte nach ist allerdings auch der Rückgang der Volkswarenzufuhr sehr beträchtlich gewesen.

Im Gegensatz zur Einfuhr hat die Warenausfuhr im ersten Semester 1908 gegen das Vorjahr noch zugenommen. Von einer besonderen Forcierung des Exports kann aber nicht die Rede sein. Denn im Vergleich zu früheren Jahren war die Steigerung recht bescheiden: von 1906 auf 1907 wuchs der Export im ersten Halbjahr um 686 076 Tonne, im laufenden Jahre ging er dagegen um 888 820 Tonne hinaus. Nur ein Umstand ist bemerkenswert: trotz der Steigerung der Menge nach ist die Ausfuhr dem Werte nach, selbst ohne Rücksicht auf die Preisveränderungen, etwas gesunken. Der Wert der Ausfuhr betrug im ersten Halbjahr 1908 3,30 Billionen Mark, gegen 3,34 im ersten Semester 1907. Die quantitative Steigerung der Ausfuhr ist durch die Zunahme im Mai veranlaßt. In den einzelnen Monaten bewegte sich die Ausfuhr in 1000 Tonne, wie folgt:

	1907	1908	Gegen 1907
Januar	3264	3168	- 96
Februar	3351	3717	+ 366
März	3607	3546	- 61
April	3982	3381	- 601
Mai	3426	4026	+ 600
Juni	3848	3675	- 173

Im Mai fand ein besonders starker Export von Bergwerkszeugnissen statt: er ging in diesem Jahre um annähernd 20 Proz. über

mit Verfall auf die gewöhnliche wöchentliche Bezahlung. Käufer bestimmen sich bei Abnahme von 1000 Tonne nach dem Preis der Tageszeitung. Die Abnahme von 1000 Tonne nach dem Preis der Tageszeitung. Die Abnahme von 1000 Tonne nach dem Preis der Tageszeitung.